

Digitale Prüfpflicht auf der Baustelle.

Was das SchwarzArbMoDiG für Generalunternehmer jetzt bedeutet

*Rechtliche Einordnung und operative Konsequenzen für
Generalunternehmer mit Nachunternehmerketten –
auf Basis von §5a SchwarzArbG n.F.*

RECHTLICHE EINORDNUNG

RA Till Hardeweg

Bronhofer & Partner
Rechtsanwälte mbB, München

OPERATIVE EINORDNUNG

Alexander Hoppenrath

Head of Commercial
ISHAP GmbH, Wien

Inhalt

Was sich verändert hat	2
Warum das die gesamte Nachunternehmerkette betrifft	2
Für wen diese Publikation geschrieben ist.....	3
Abschnitt 2: Das Kaskadenrisiko.....	4
Ein Generalunternehmer, acht Nachunternehmer, eine Anfrage	4
Ein zweites, eigenständiges Haftungsrisiko: Die Bürgenhaftung.....	5
Was das SchwarzArbMoDiG dabei verändert hat	6
Abschnitt 3: Was §5a SchwarzArbG n.F. konkret verlangt	7
Der qualitative Sprung gegenüber bisherigem Recht	7
Welche Dokumente konkret vorzuhalten sind	8
Der organisatorische Maßstab: GoBD als Orientierungsrahmen	8
Was gilt, wenn ein Unternehmen nicht liefern kann?.....	9
Wie viel Zeit bleibt für eine Antwort?	10
Abschnitt 4: Was prüfungssichere Dokumentation leisten muss	10
Die Realität in den meisten Bauunternehmen	11
Was GoBD-Konformität für Baustellendokumentation bedeutet	11
Was eine prüfungssichere Struktur leisten muss	12
Die organisatorische Dimension	12
Abschnitt 5: Wie eine FKS-Prüfung heute abläuft	13
Szenario A: Der nicht digital aufgestellte Generalunternehmer	13
Szenario B: Der digital aufgestellte Generalunternehmer.....	14
Was diese Prüfpraxis bereits zeigt	15
Abschnitt 6: Handlungsempfehlungen	15
Sofortmaßnahmen	15
Kurzfristige Maßnahmen – dieses Quartal.....	16
Mittelfristige Maßnahmen – laufend	16
Abschnitt 7: Fazit.....	17
Abschnitt 8: Über die Autoren	18
Bronhofer & Partner Rechtsanwälte mbB	18
ISHAP GmbH.....	18

Einleitung

Der Zoll darf seit dem 1. Januar 2026 ohne Vorankündigung und ohne gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss digitalen Zugriff auf Ihre Baustellendokumentation verlangen. Zeiterfassung, Lohnunterlagen, Nachunternehmernachweise, alles, was für eine Prüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit relevant ist, muss auf Anfrage elektronisch zugänglich gemacht werden. Und zwar unverzüglich.

Viele Generalunternehmer in Deutschland wissen das noch nicht. Nicht weil sie unachtsam wären, sondern weil das SchwarzArbMoDiG in der täglichen Kommunikation der Branche bisher kaum angekommen ist. Das Gesetz trat zum 1. Januar 2026 in Kraft. Seither gilt eine neue Prüfrealität, ob die Betroffenen davon wissen oder nicht.

Was sich verändert hat

Bisher war die Kontrolle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit an physische Präsenz gebunden. Prüfer erschienen auf der Baustelle, forderten Unterlagen an und nahmen Einsicht in das, was unmittelbar vorlag. Dieses Prüfregime hatte eine natürliche Grenze: Es war ortsgebunden, zeitlich begrenzt und auf die Kooperationsbereitschaft der Anwesenden angewiesen. Wer an einem schlechten Tag keine vollständige Dokumentation vorlegen konnte, hatte häufig die Möglichkeit, Lücken im Nachgang zu erklären oder zu schließen.

Mit §5a SchwarzArbG n.F. hat der Gesetzgeber diese Grenze aufgehoben. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit ist nun befugt, auf elektronischem Weg Einsicht in die prüfungsrelevante Dokumentation zu nehmen, ohne Baustellenbegehung, von jedem Ort aus. Was bisher eine physische Kontrolle erforderte, ist heute eine digitale Anfrage. Und was bisher im Verborgenen blieb, weil der Prüfer schlicht nicht zur richtigen Zeit am richtigen Ort war, ist heute systematisch sichtbar.

Das ist kein gradueller Wandel. Es ist ein struktureller Systemwechsel in der Prüfpraxis der deutschen Bauwirtschaft.

§5a SchwarzArbG n.F. verpflichtet Bauunternehmer, der FKS auf Verlangen elektronischen Zugriff auf prüfungsrelevante Systeme und Unterlagen zu gewähren – anlassgebunden, aber ortsungebunden. Eine Verweigerung ist keine Option: Sie veranlasst die Behörde zur physischen Kontrolle, deren Verweigerung ausdrücklich sanktioniert ist.

Hinzu kommt eine operative Dimension, die in der Praxis oft unterschätzt wird, denn die digitale Zugangsverpflichtung besteht auch neben einer physischen Kontrolle, nicht anstelle davon.

Warum das die gesamte Nachunternehmerkette betrifft

Besonders relevant ist das neue Prüfregime für Generalunternehmer, die Nachunternehmer beauftragen. Die FKS kann im Rahmen einer digitalen Prüfung nicht nur die Dokumentation des Generalunternehmers selbst einsehen, sondern die vollständige Nachweislage für die gesamte Kette der beauftragten Unternehmen. Verstöße, die bei physischen Kontrollen unentdeckt blieben, weil sie in den Systemen eines Subunternehmers lagen, werden durch den digitalen Zugriff strukturiert sichtbar.

Die Konsequenzen, die daraus für den Generalunternehmer entstehen können, reichen weit über das eigentliche Bußgeld hinaus. Sie betreffen die Vergabefähigkeit für öffentliche Aufträge und die Präqualifikation nach VOB/A. Das Kaskadenrisiko, das aus einem einzigen unentdeckten Nachunternehmerverstoß entstehen kann, erklären wir in Abschnitt 2 dieser Publikation.

Für wen diese Publikation geschrieben ist

Diese Publikation richtet sich an Geschäftsführer, Bauleiter, Compliance-Verantwortliche und Risikomanager in Bauunternehmen, die als Generalunternehmer tätig sind oder Nachunternehmer beauftragen. Sie erklärt, was §5a SchwarzArbG n.F. konkret von Ihnen verlangt, welche Risiken bei fehlender Vorbereitung entstehen, und was prüfungssichere digitale Dokumentation heute leisten muss.

Die rechtliche Einordnung stammt von Rechtsanwalt Till Hardeweg, Bronhofer & Partner Rechtsanwälte mbB, München. Bronhofer & Partner zählt zu den führenden Kanzleien im Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht. Das Handelsblatt listet die Kanzlei 2022, 2023 und 2024 unter den besten Anwälten im Arbeitsrecht; der Stern zeichnete sie 2022 und 2023 als beste Anwaltskanzlei im Arbeitsrecht aus.

Die operative Einschätzung basiert auf mehr als 17 Jahren Erfahrung von ISHAP in der digitalen Dokumentation von Nachweispflichten auf Baustellen, unter anderem in dem langjährigen Austausch mit der österreichischen Finanzpolizei und dem aktuellen aktiven Austausch mit dem Deutschen Zoll.

Hinweis zur Rechtslage: Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung zum SchwarzArbMoDiG handelt es sich bei den enthaltenen rechtlichen Einschätzungen um eine systematische Auslegung auf Basis der Gesetzesbegründung, der Normsystematik und der Parallelwertung zu bestehenden Rechtsinstituten (Rechtsstand: 11.05.2026). Diese Publikation ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.

Abschnitt 2: Das Kaskadenrisiko

Die Einleitung hat gezeigt, was sich verändert hat: Die FKS kann seit Januar 2026 digital und ortsunabhängig prüfen. Für viele Generalunternehmer klingt das zunächst abstrakt. Ein erweitertes Prüfrecht der Behörde, irgendwo in einem Gesetz, was bedeutet das konkret für den Alltag?

Die Antwort liegt nicht in der Frage, was die FKS jetzt sehen kann. Sie liegt in der Frage, was passiert, wenn sie es sieht.

Denn das eigentliche Risiko des SchwarzArbMoDiG für Generalunternehmer ist nicht das Bußgeld, das bei einem Prüfungsverstoß droht. Es ist die Kette von Folgen, die ein einziger Verstoß in der Nachunternehmerkette auslösen kann, ohne dass der Generalunternehmer selbst gegen eine einzige Vorschrift verstoßen hat.

Betrachten wir folgendes Szenario:

Ein Generalunternehmer, acht Nachunternehmer, eine Anfrage

Ein mittelständisches Bauunternehmen betreibt drei aktive Baustellen und arbeitet mit insgesamt acht Nachunternehmern zusammen. Verträge wurden sorgfältig aufgesetzt, Unterlagen bei Auftragserteilung eingeholt. Die Dokumentation liegt teils in der Projektsoftware, teils in Ordnern auf dem Sharepoint, einzelne Nachweise direkt bei der Bauleitung vor Ort.

Die FKS stellt eine digitale Anfrage nach §5a SchwarzArbG n.F. und fordert Zugriff auf die Nachweisdokumentation eines laufenden Projekts. Der Prüfer sichtet die Unterlagen von seinem Büro aus. Dabei stellt er fest: Ein Nachunternehmer hat für drei entsandte Mitarbeiter keine gültigen A1-Bescheinigungen vorgelegt. Die Dokumente wurden zwar einmal angefordert, aber nie vollständig eingereicht, und niemand hat systematisch nachgefasst.

Was nun folgt, ist keine Ausnahme. Es ist die gesetzliche Logik:

1

Bußgeldbescheid nach §130 OWiG

Der Generalunternehmer erhält einen eigenen Bußgeldbescheid. Nicht weil er selbst Schwarzarbeit begangen hat, sondern weil er die Aufsichtspflicht gegenüber seinem Nachunternehmer verletzt hat. §130 OWiG normiert diese Verantwortlichkeit ausdrücklich: Wer als Betriebsinhaber die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, handelt ordnungswidrig. Das Bußgeld beträgt im vorliegenden Fall €3.500.

2 Eintrag im Wettbewerbsregister

Da der Bußgeldbescheid die Eintragungsschwelle von €2.500 nach §2 Abs. 1 Nr. 2 WRegG übersteigt, wird das Unternehmen im Wettbewerbsregister eingetragen. Der Eintrag erfolgt nach Bestandskraft des Bescheids, automatisch, ohne weiteres Verfahren.

3 Registerabfrage bei der nächsten Vergabe

Drei Wochen später gibt das Unternehmen ein Angebot für ein öffentliches Bauprojekt ab. Der Auftraggeber ist nach §6 WRegG zur Abfrage verpflichtet. Die Pflicht greift bereits ab einem Auftragswert von €30.000 netto, eine Schwelle, die nahezu jede öffentliche Bauvergabe von nennenswertem Umfang überschreitet. Der Registereintrag wird sichtbar.

4 Ermessensausschluss und Vergabeverlust

Der Auftraggeber prüft nach §124 GWB, ob ein Ausschluss des Bieters gerechtfertigt ist. Bei Ordnungswidrigkeiten steht ihm dafür ein Ermessensspielraum zu. Im vorliegenden Fall entscheidet er sich für den Ausschluss. Der Auftrag geht an einen Mitbewerber.

5 Gefährdung der Präqualifikation

Die Präqualifikationsstelle erfährt vom Registereintrag. Die Zuverlässigkeit des Unternehmens, eine der Kernvoraussetzungen der PQ-Zertifizierung nach VOB/A, wird in Frage gestellt. Ohne gültige Präqualifikation muss das Unternehmen seine Eignung bei jeder Vergabe neu nachweisen. In der Praxis bedeutet das einen erheblichen Mehraufwand und häufig den faktischen Ausschluss aus etablierten Vergabeverfahren.

Der ursprüngliche Verstoß: fehlende A1-Bescheinigungen eines Nachunternehmers. Das ursprüngliche Bußgeld: €3.500. Der wirtschaftliche Schaden: potenziell die Vergabefähigkeit für alle öffentlichen Aufträge.

Ein zweites, eigenständiges Haftungsrisiko: Die Bürgenhaftung

Neben der beschriebenen Kaskade über §130 OWiG und das Wettbewerbsregister besteht für Generalunternehmer ein weiteres, davon unabhängiges Haftungsrisiko, das das SchwarzArbMoDiG faktisch verschärft: die Bürgenhaftung nach §14 AEntG.

Danach haftet der Generalunternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns durch seinen Nachunternehmer – und zwar verschuldensunabhängig. Das bedeutet: Selbst wenn der Generalunternehmer alle zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen ergriffen hat und von einem Mindestlohnverstoß

seines Nachunternehmers nichts wusste, kann er direkt von betroffenen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Einordnung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „Neben der bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit besteht die Bürgenhaftung nach § 14 AEntG fort, wonach der Generalunternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Einhaltung des Mindestlohns durch seinen Nachunternehmer haftet. Diese Haftung ist verschuldensunabhängig. Das SchwarzArbMoDiG lässt diese Haftungsnorm unberührt, verschärft sie aber faktisch durch die leichtere Aufdeckung von Verstößen.“

Für die Praxis bedeutet das: Der digitale Zugriff der FKS auf die Nachunternehmerdokumentation erhöht nicht nur die Wahrscheinlichkeit, dass Verstöße aufgedeckt werden, er erhöht damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass Bürgenhaftungsansprüche gegen den Generalunternehmer geltend gemacht werden, die ohne diese Aufdeckung nie entstanden wären.

Was das SchwarzArbMoDiG dabei verändert hat

Es ist entscheidend zu verstehen, was das neue Gesetz an dieser Kaskade verändert hat und was nicht.

Das materielle Recht ist unverändert. §130 OWiG, das Wettbewerbsregister, die Auswirkungen auf die Präqualifikation: All das existierte bereits vor 2026. Was das SchwarzArbMoDiG verändert, ist die Aufdeckungswahrscheinlichkeit. Verstöße in der Nachunternehmerkette, die bei physischen Kontrollen unentdeckt blieben, weil der Prüfer nicht zur richtigen Zeit am richtigen Ort war, werden durch den systematischen digitalen Zugriff strukturiert sichtbar.

Rechtliche Einordnung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „Die erweiterte digitale Prüfbefugnis der FKS verändert die Risikolage des Generalunternehmers im Kontext von §21 SchwarzArbG und dem Wettbewerbsregister nicht auf der Ebene des materiellen Rechts, sondern allein auf der Ebene der Aufdeckungswahrscheinlichkeit und Beweisführung. Verstöße in der Nachunternehmerkette, die bei physischen Kontrollen unentdeckt blieben, werden durch den systematischen digitalen Zugriff strukturiert sichtbar. Die FKS kann Unstimmigkeiten in der gesamten Subunternehmerdokumentation identifizieren, ohne die Baustelle betreten zu müssen. Dies erhöht das Risiko, dass der GU über §130 OWiG einen eigenen bestandskräftigen Bußgeldbescheid erhält. Ob ein solcher Bußgeldbescheid nach §130 OWiG die Rechtsfolgen des §21 SchwarzArbG auslöst, ist rechtlich umstritten; ein entsprechend weites Verständnis des §21 SchwarzArbG wird zwar in der Literatur vertreten, entspricht jedoch einer Mindermeinung. Es ist daher in der Praxis nicht davon auszugehen, dass ein Bußgeldbescheid nach § 130 OWiG den Tatbestand des § 21 SchwarzArbG auslösen wird. Parallel greift das Wettbewerbsregister nach dem WRegG. Die Abfragepflicht folgt aus §6 WRegG und besteht unabhängig von einem Registereintrag für öffentliche Auftraggeber ab 30.000 EUR und für Sektorenauftraggeber/Konzessionsgeber ab den EU-Schwellenwerten. Ergibt die Abfrage einen

Registereintrag, hat der Auftraggeber eine Prüfung der zwingenden und fakultativen Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorzunehmen; die Ausschlussentscheidung trifft er nach Maßgabe des Vergaberechts. die Präqualifikation nach VOB/A wird ebenfalls in Frage gestellt. Im Ergebnis kann damit eine Kaskade ausgelöst werden. Die erweiterte digitale Einsichtnahme führt zur Aufdeckung von NU-Verstößen, die dem GU über § 130 OWiG zugerechnet werden. Bereits ein geringfügiges Bußgeld genügt für den Registereintrag, und ein Registereintrag kann wiederum zum Vergabeausschluss führen. Die wirtschaftliche Tragweite übersteigt damit das eigentliche Bußgeld um ein Vielfaches.“

Für einen Registereintrag im Wettbewerbsregister genügt ein Bußgeldbescheid von €2.500. Jede öffentliche Vergabe ab €30.000 netto löst eine Abfragepflicht aus. Kein öffentlicher Bauauftrag von nennenswertem Umfang bleibt darunter.

Die Konsequenz ist nicht nur eine andere Art der Prüfung, sondern eine andere Dimension der Prüfungsdichte. Physische Kontrollen waren durch Kapazität begrenzt: Ein Prüfer, eine Baustelle, ein Zeitfenster. Die elektronische Ferneinsichtnahme hebt diese Beschränkung auf. Unternehmen, die bisher nie kontrolliert wurden, sollten das nicht als Zeichen ihrer Unauffälligkeit werten. Es war schlicht eine Frage der Kapazität. Diese Kapazitätsgrenze entfällt.

Dabei bleibt die erhöhte Prüfungsdichte nicht dem Zufall überlassen. Das SchwarzArbMoDiG stattet die FKS mit einem automatisierten Risikomanagementsystem aus, das Daten aus Landesfinanzbehörden, der Deutschen Rentenversicherung und der Zollverwaltung behördenübergreifend abgleicht. Unternehmen mit Auffälligkeiten im Meldeverhalten oder Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen Behördendaten werden automatisch identifiziert.

Abschnitt 3: Was §5a SchwarzArbG n.F. konkret verlangt

Das Kaskadenrisiko macht deutlich, warum die Konsequenzen einer unzureichenden Vorbereitung weit über das unmittelbare Bußgeld hinausreichen. Bevor wir betrachten, was prüfungssichere Dokumentation in der Praxis leisten muss, lohnt sich ein genauer Blick auf das, was das Gesetz tatsächlich verlangt, und was das für die technische und organisatorische Infrastruktur eines Bauunternehmens bedeutet.

Der qualitative Sprung gegenüber bisherigem Recht

Bis Ende 2025 war die FKS-Kontrolle an physische Präsenz gebunden. §5 SchwarzArbG a.F. verpflichtete Unternehmen, der Behörde auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, was in der Praxis bedeutete: Dokumente, die auf der Baustelle oder im Büro griffbereit waren, wurden vorgezeigt. Was nicht unmittelbar verfügbar war, konnte häufig nachgereicht werden.

§5a SchwarzArbG n.F. geht strukturell weiter. Die Norm begründet keine Vorlagepflicht, sondern eine Pflicht zur elektronischen Ferneinsichtnahme. Der Bauunternehmer ist

verpflichtet, der FKS auf elektronischem Weg einen direkten Zugang zu den prüfungsrelevanten Unterlagen zu ermöglichen, nicht lediglich Dokumente auf Anforderung einzusenden, sondern den Zugriff selbst zu gewähren. Das setzt voraus, dass die entsprechenden Unterlagen digital vorhanden, abrufbar und in prüfbarer Form strukturiert sind.

Rechtliche Einordnung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „§5a begründet eine öffentlich-rechtliche Duldungs- und Mitwirkungspflicht eigener Art, die sich von der bisherigen physischen Kontrolle nach §§3, 4 SchwarzArbG strukturell unterscheidet. [...] Darin liegt ein qualitativer Sprung gegenüber der bisherigen Vorlagepflicht nach §5 SchwarzArbG a.F.“

Welche Dokumente konkret vorzuhalten sind

Das Gesetz schreibt kein bestimmtes technisches Format vor. Es verlangt jedoch, dass die Zugänglichkeit im Sinne effektiver Prüfbarkeit sichergestellt ist. Für die Praxis bedeutet das: Die folgenden Dokumenttypen müssen für jedes aktive Bauvorhaben und für alle dort eingesetzten Personen, einschließlich des Personals aller Nachunternehmer, digital vorgehalten und auf Anfrage bereitgestellt werden können:

- Nachweis der erfolgten Identitätsprüfung (Datum, prüfende Person, Ergebnis)
- A1-Bescheinigungen für entsandtes Personal aus dem EU-Ausland
- Arbeitsverträge
- Meldungen zur Sozialversicherung
- Mindestlohnbestätigung (monatlich)
- Arbeitszeiterfassungen
- Umfassende Firmendokumentation (zB. UB SOKA, UB Krankenkasse usw.)

Diese Liste stellt lediglich einen Auszug der nötigen Dokumente dar. Die FKS kann im Rahmen einer Prüfung außerdem noch weitere Unterlagen anfordern, die für die Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse relevant sind. Entscheidend ist, dass das Unternehmen in der Lage ist, eine vollständige und lesbare Dokumentation bereitzustellen, für jede Person, jede Baustelle, jeden Nachunternehmer.

Der organisatorische Maßstab: GoBD als Orientierungsrahmen

Neben den technischen Anforderungen stellt §5a auch organisatorische Anforderungen. In der Praxis sind diese oft die größere Herausforderung als die Frage nach der richtigen Software.

Rechtliche Einordnung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „In organisatorischer Hinsicht bedarf es interner Prozesse und klar zugewiesener Zuständigkeiten, die gewährleisten, dass eine FKS-Anfrage unverzüglich bearbeitet werden kann, unabhängig davon, ob diese von der Bauleitung, der Compliance-Abteilung oder einen externen Dienstleister stammt. Die Anforderungen sind dabei in

Parallele zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Dokumentation (GoBD) zu sehen. Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der gespeicherten Daten bilden den Mindeststandard.“

Der GoBD-Maßstab ist für viele Bauunternehmen aus dem Finanz- und Rechnungswesen vertraut. Was neu ist: Er gilt nun auch für die Nachunternehmerdokumentation auf der Baustelle. Dokumente müssen nachvollziehbar entstanden, unveränderbar gespeichert und vollständig auffindbar sein, auch Jahre nach Abschluss eines Projekts.

Fragmentierte Strukturen, bei denen Unterlagen teils auf der Baustelle, teils in der Unternehmenssoftware, teils in E-Mail-Postfächern und teils in Excel-Listen liegen, erfüllen diesen Maßstab strukturell nicht.

Was gilt, wenn ein Unternehmen nicht liefern kann?

Eine Frage, die in der Praxis häufig gestellt wird: Was passiert, wenn ein Unternehmen die digitale Einsichtnahme nicht gewähren kann, weil die Systeme es technisch nicht hergeben?

Die Antwort ist rechtlich differenziert, praktisch aber eindeutig.

Das strukturelle Fehlen digitaler Dokumentationssysteme dürfte nach der Einschätzung von Bronhofer & Partner als Verletzung der Duldungs- und Mitwirkungspflicht zu qualifizieren sein, der Gesetzgeber hat mit §5a die normative Erwartung begründet, dass Unternehmen zur elektronischen Ferneinsichtnahme technisch in der Lage sind. Eine vorübergehende technische Störung hingegen ist unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anders zu bewerten, sofern das Unternehmen unverzüglich Abhilfe schafft und eine alternative Einsichtnahme anbietet.

Wichtig zu wissen: §5a ist derzeit nicht im Bußgeldkatalog des §8 SchwarzArbG aufgeführt. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, die Pflicht sei faktisch sanktionslos, wäre ein Irrtum mit möglicherweise erheblichen Folgen.

Rechtliche Einordnung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „§ 5a SchwarzArbG n.F. begründet eine Pflicht zur elektronischen Ferneinsichtnahme zugunsten der FKS, ist jedoch nicht im Bußgeldkatalog des § 8 SchwarzArbG genannt. Eine unmittelbare Ahndung der Nichtgewährung als Ordnungswidrigkeit scheidet daher grundsätzlich aus. Gleichwohl dürfte die Pflicht nicht gänzlich sanktionslos sein. Es erscheint naheliegend, dass die FKS die Einsichtnahme per Verwaltungsakt anordnen und bei Nichtbefolgung ein Zwangsgeld festsetzen könnte. Ferner könnten mittelbare Folgen im Vergaberecht und als Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG in Betracht kommen.“

Die Verweigerung der digitalen Einsicht führt also nicht zur Straffreiheit, sie eskaliert die Kontrolle auf eine physische Baustellenbegehung, deren Verweigerung ausdrücklich bußgeldbewehrt ist.

Aus operativer Sicht ist dabei zu beachten: Die Eskalation auf eine physische Kontrolle bedeutet nicht das Erlöschen der digitalen Zugangsverpflichtung. Die FKS wird nach einer Baustellenbegehung den digitalen Zugriff zur Nachbereitung und Dokumentation des Prüfungsvorgangs weiterhin einfordern. Wer digital nicht aufgestellt ist, steht damit nicht vor der Wahl zwischen physischer und digitaler Prüfung, sondern vor beiden gleichzeitig.

Wie viel Zeit bleibt für eine Antwort?

Das Gesetz definiert keine ausdrückliche Frist. Was gilt, wenn die FKS eine Anfrage stellt?

Der maßgebliche Rechtsmaßstab ist der der Unverzüglichkeit im Sinne von §121 Abs. 1 BGB: ohne schuldhaftes Zögern, so schnell wie es bei ordnungsgemäßer Organisation möglich ist. In der Praxis ist davon auszugehen, dass die FKS in ihren Anforderungsschreiben eigene Fristen setzen wird. Werden diese nicht eingehalten, liegt grundsätzlich ein Verstoß vor.

Empfehlung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „Unternehmen sollten [...] intern eine Reaktionszeit von maximal 24 Stunden als Zielwert definieren und ein gestuftes Reaktionsprotokoll implementieren. Eingangsbestätigung der FKS-Anforderung innerhalb von zwei Stunden, Erstbereitstellung der unmittelbar verfügbaren Dokumente innerhalb von 24 Stunden, vollständige Bereitstellung bei umfangreichen Anfragen innerhalb von drei bis fünf Werktagen, begleitet von einer lückenlosen Dokumentation jeder Interaktion mit der Behörde.“

24 Stunden als Zielwert: Das ist die Messlatte. Wer seine Dokumentation nicht so strukturiert hat, dass diese Anforderung erfüllbar ist, sollte das als konkreten Handlungsauftrag verstehen, nicht als theoretische Empfehlung.

Abschnitt 4: Was prüfungssichere Dokumentation leisten muss

Abschnitt 3 hat gezeigt, was §5a SchwarzArbG n.F. von Ihnen verlangt: digitale Bereitstellung prüfungsrelevanter Unterlagen, unverzüglich, vollständig, in prüfbarer Form, nach dem Maßstab der GoBD. Was das in der Praxis bedeutet, ist die entscheidende Folgefrage, denn zwischen dem gesetzlichen Anspruch und der Realität,

die wir in der täglichen Arbeit mit Generalunternehmern beobachten, liegt eine erhebliche Lücke.

Die Realität in den meisten Bauunternehmen

Dokumentation auf Baustellen ist heute in der Regel fragmentiert. Mindestlohn- und A1-Bescheinigungen liegen beim Polier vor Ort. Arbeitsverträge befinden sich im HR-System in der Zentrale. Meldungen zur Sozialversicherung sind im Buchhaltungssystem abgelegt. Nachunternehmernachweise wurden per E-Mail angefordert, sind in verschiedenen Postfächern verteilt und in Teilen auf einem Sharepoint-Laufwerk abgelegt. Arbeitszeiterfassungen existieren in Excel-Listen, die projektweise geführt werden.

Diese Struktur ist für die tägliche Projektarbeit funktional. Für eine FKS-Prüfung nach §5a ist sie es nicht. Wer eine digitale Anfrage der Behörde erhält und nun versucht, Unterlagen für alle Mitarbeiter eines Bauvorhabens, einschließlich aller Nachunternehmer, innerhalb von 24 Stunden vollständig zusammenzustellen, wird feststellen: Das ist mit fragmentierten Systemen strukturell nicht leistbar.

Was GoBD-Konformität für Baustellendokumentation bedeutet

Der GoBD-Maßstab, den Bronhofer & Partner als Orientierungsrahmen für §5a benennt, umfasst vier Kriterien. Für die Baustellendokumentation bedeutet jedes davon konkrete Anforderungen:

Verfügbarkeit bedeutet, dass prüfungsrelevante Dokumente jederzeit und für jedes aktive Bauvorhaben abrufbar sein müssen, nicht nur werktags in der Zentrale, sondern auch von der Baustelle aus, auch kurzfristig, auch wenn die zuständige Person im Urlaub ist.

Vollständigkeit bedeutet, dass die Dokumentation für jede auf dem Bauvorhaben tätige Person lückenlos vorliegen muss. Nicht nur für Stammmitarbeiter, sondern auch für alle Nachunternehmer und deren entsandtes Personal. Und nicht nur zum Zeitpunkt der Beauftragung, sondern laufend, denn A1-Bescheinigungen laufen ab, Verträge werden geändert, Personal wechselt.

Integrität bedeutet, dass Dokumente nach ihrer Ablage nicht mehr verändert werden können. Eine Excel-Datei, die nachträglich bearbeitet werden kann, erfüllt dieses Kriterium nicht. Ein E-Mail-Anhang, der in einem Postfach liegt, ebenfalls nicht.

Nachvollziehbarkeit bedeutet, dass für jedes Dokument belegbar ist, wer es wann eingestellt hat und ob es sich seit der Ablage verändert hat. Das ist der Kern des Audit

Trails: nicht die Aufzeichnung dessen, was ein Prüfer einsieht, sondern der Nachweis der Authentizität und des Entstehungszeitpunkts der Dokumente selbst.

Rechtliche Einordnung (Bronhofer & Partner, RA Till Hardeweg): „In organisatorischer Hinsicht bedarf es interner Prozesse und klar zugewiesener Zuständigkeiten, die gewährleisten, dass eine FKS-Anfrage unverzüglich bearbeitet werden kann. [...] Die Anforderungen sind dabei in Parallele zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Dokumentation (GoBD) zu sehen. Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der gespeicherten Daten bilden den Mindeststandard.“

Was eine prüfungssichere Struktur leisten muss

Aus den vier GoBD-Kriterien und den Anforderungen des §5a ergibt sich ein konkretes Anforderungsprofil an die Dokumentationsinfrastruktur eines Generalunternehmers:

Erstens muss die Dokumentation bauvorhabenbezogen organisiert sein. Alle prüfungsrelevanten Unterlagen für ein Bauvorhaben müssen als zusammenhängende Einheit abrufbar sein, für eigene Mitarbeiter und für alle beauftragten Nachunternehmer. Querverweise zwischen verschiedenen Systemen genügen nicht.

Zweitens muss die Vollständigkeit aktiv gesichert sein. Es reicht nicht, Dokumente abzulegen, wenn sie eingehen. Das System muss erkennbar machen, welche Unterlagen für welche Personen noch fehlen, und wer dafür verantwortlich ist, sie beizubringen.

Drittens muss der Zugriff steuerbar und dokumentiert sein. Wenn die FKS Einsicht verlangt, muss der Generalunternehmer in der Lage sein, den Zugriff auf das betreffende Bauvorhaben zu gewähren, ausschließlich auf dieses, für die anfordernde Behörde, zeitlich begrenzt.

Viertens muss die Dokumentenintegrität belegbar sein. Jedes Dokument muss einen Audit Trail tragen: Wer hat es wann hochgeladen? Gibt es eine Versionshistorie? Ist es seit der Ablage unverändert? Dieser Nachweis ist im Prüfungsfall der entscheidende Schutz des Generalunternehmers gegenüber dem Vorwurf, Unterlagen seien nachträglich erstellt worden.

Die organisatorische Dimension

Technische Infrastruktur allein genügt nicht. §5a verlangt auch, dass eine FKS-Anfrage unverzüglich bearbeitet werden kann, das setzt voraus, dass im Unternehmen bekannt ist, wer im Prüffall verantwortlich ist, wie der Prozess abläuft und wie der Behördenkontakt dokumentiert wird.

Die Empfehlung von Bronhofer & Partner ist konkret: Eingangsbestätigung innerhalb von zwei Stunden, Erstbereitstellung innerhalb von 24 Stunden, vollständige

Dokumentation bei umfangreicheren Anfragen innerhalb von drei bis fünf Werktagen und eine lückenlose Dokumentation jeder Interaktion mit der Behörde.

Dieses Reaktionsprotokoll ist nur umsetzbar, wenn die Zuständigkeiten im Unternehmen vorab geregelt sind. Nicht erst, wenn die Anfrage eintrifft.

Was prüfungssichere Dokumentation nicht ist: Eine gut gepflegte Ordnerstruktur auf einem Laufwerk. Ein vollständiger Sharepoint. Eine Excel-Liste, die regelmäßig aktualisiert wird. Diese Strukturen können im Alltag funktionieren, im Prüfungsfall scheitern sie an Integrität, Nachvollziehbarkeit und der Fähigkeit, bauvorhabenbezogen und vollständig innerhalb von 24 Stunden liefern zu können.

Abschnitt 5: Wie eine FKS-Prüfung heute abläuft

Die vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, was §5a verlangt und was prüfungssichere Dokumentation leisten muss. Dieser Abschnitt zeigt, was das in der Praxis bedeutet, konkret, in zwei Szenarien, die denselben Ausgangspunkt haben: eine FKS-Anfrage nach §5a SchwarzArbG n.F.

Szenario A: Der nicht digital aufgestellte Generalunternehmer

Ein Generalunternehmer mit zwei aktiven Baustellen und fünf Nachunternehmern erhält eine schriftliche Anforderung der FKS. Die Behörde fordert digitalen Zugriff auf die Dokumentation des laufenden Projekts in München, A1-Bescheinigungen, Sozialversicherungsmeldungen und Arbeitszeiterfassungen für alle auf der Baustelle eingesetzten Personen, einschließlich der Nachunternehmer.

Das Unternehmen hat keine zentrale digitale Dokumentationsstruktur. Die Unterlagen der eigenen Mitarbeiter liegen im HR-System. Die Nachunternehmernachweise wurden per E-Mail angefordert und sind in verschiedenen Postfächern verteilt. Teile davon liegen auf einem Sharepoint-Laufwerk, auf das die Bauleitung vor Ort keinen direkten Zugriff hat. Arbeitszeiterfassungen werden wöchentlich in Excel gepflegt und lokal gespeichert.

Die Reaktion auf die FKS-Anfrage beginnt mit der Suche. Wer hat welche Unterlagen? Sind die A1-Bescheinigungen der drei polnischen Nachunternehmer noch gültig? Wer in der Buchhaltung hat Zugriff auf die Sozialversicherungsmeldungen? Kann die Bauleitung die Excel-Listen der vergangenen Wochen rekonstruieren?

Nach zwei Tagen ist klar: Die Dokumentation ist nicht vollständig. Zwei Nachunternehmer haben Unterlagen nie vollständig eingereicht. Ein Teil der

Arbeitszeiterfassungen fehlt. Die FKS, die auf eine digitale Antwort wartet, entscheidet sich für den nächsten Schritt: die physische Baustellenbegehung.

Der Prüfer erscheint mit Kollegen auf der Baustelle. Die Kontrolle dauert mehrere Stunden. Der Betrieb wird unterbrochen. Dokumente werden vor Ort angefordert, verglichen, fotografiert. Am Ende des Tages hat die FKS einen umfassenden Eindruck der Nachunternehmersdokumentation – und mehrere Unstimmigkeiten, die sie weiterverfolgen wird.

Die nachträglich eingereichten Unterlagen stehen unter dem Verdacht, nach der Anfrage erstellt worden zu sein. Ein Nachweis des Gegenteils ist mit den vorhandenen Mitteln nicht zu erbringen.

Szenario B: Der digital aufgestellte Generalunternehmer

Derselbe Ausgangspunkt. Dieselbe FKS-Anfrage. Ein anderes Unternehmen.

Die zuständige Person, intern klar benannt und mit den nötigen Zugriffsrechten ausgestattet, bestätigt den Eingang der Anforderung innerhalb von zwei Stunden. Sie öffnet das zentrale Dokumentationssystem, wählt das betreffende Bauvorhaben aus und prüft den aktuellen Dokumentenstatus: Sind alle Unterlagen für alle eingesetzten Personen, einschließlich der Nachunternehmer, vollständig und aktuell vorhanden?

Die Übersicht zeigt: Alle relevanten Dokumente sind vorhanden. Die A1-Bescheinigungen sind gültig. Die Arbeitszeiterfassungen sind lückenlos erfasst. Die Unterlagen der Nachunternehmer wurden vollständig eingereicht und sind revisionssicher abgelegt.

Sie gibt die verifizierte dienstliche E-Mail-Adresse des Prüfers ein und erteilt der FKS Zugriff auf das betreffende Bauvorhaben, ausschließlich auf dieses. Der Prüfer sieht sämtliche hinterlegten Dokumente, kann sie einsehen und herunterladen. Er kann nichts verändern, nichts löschen.

Jedes Dokument trägt einen Audit Trail: wer es wann hochgeladen hat, ob es seit der Ablage verändert wurde, ob es die aktuelle Version ist. Das ist der Nachweis, dass die Unterlagen nicht nachträglich erstellt wurden, unabhängig davon, wann die FKS-Anfrage eintraf.

Die Prüfung dauert aus Sicht des Unternehmens wenige Stunden. Der Betrieb auf der Baustelle wird nicht unterbrochen. Es gibt keine physische Begehung. Der Zugriff des Prüfers erlischt nach Abschluss der Prüfung.

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Szenarien liegt nicht in der Absicht, sondern in der Struktur. In Szenario A wollte das Unternehmen compliant sein. Es hatte keine systematische Grundlage, um das im Prüfungsfall zu beweisen. In Szenario B ist die Compliance nicht das Ergebnis der Prüfung, sie ist die Ausgangslage.

Was diese Prüfpraxis bereits zeigt

Die beschriebene Form der digitalen FKS-Prüfung ist kein theoretisches Konstrukt. In Österreich arbeitet die Finanzpolizei seit Jahren operativ mit vergleichbaren digitalen Prüfprozessen. Die Erfahrungen daraus sind eindeutig: Unternehmen, die ihre Dokumentation strukturiert und digital vorhalten, durchlaufen Prüfungen schneller, mit weniger operativem Aufwand und ohne das Risiko, durch Dokumentationslücken in Erklärungsnot zu geraten. Unternehmen, die das nicht tun, erleben die physische Kontrolle als erheblich eingriffsintensiveren Vorgang, mit allen damit verbundenen Risiken.

Das SchwarzArbMoDiG überträgt diese Prüflogik auf den deutschen Markt. Die Frage ist nicht ob, sondern wann die FKS von den neuen digitalen Prüfbefugnissen systematisch Gebrauch macht.

Abschnitt 6: Handlungsempfehlungen

Die vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, was das SchwarzArbMoDiG verlangt, welche Risiken bei unzureichender Vorbereitung entstehen und wie eine FKS-Prüfung in der Praxis abläuft. Dieser Abschnitt fasst zusammen, was Sie konkret tun können, gegliedert nach Dringlichkeit.

Sofortmaßnahmen

Verantwortlichkeit klären. Benennen Sie jetzt eine Person in Ihrem Unternehmen, die im Prüffall eine FKS-Anfrage bearbeitet. Diese Person braucht Zugriffsrechte auf alle prüfungsrelevanten Systeme, Kenntnis des Prozesses und Erreichbarkeit auch auf der Baustelle. Wenn diese Person heute nicht sofort benannt werden kann, ist das selbst ein Befund.

Bestandsaufnahme durchführen. Prüfen Sie für jedes aktive Bauvorhaben: Welche Dokumente liegen für welche Personen vor, eigene Mitarbeiter und alle Nachunternehmer? Wo liegen sie? Wer hat Zugriff? Können sie innerhalb von 24 Stunden vollständig zusammengestellt werden? Die Antworten auf diese Fragen zeigen Ihnen, wo der dringendste Handlungsbedarf liegt.

Reaktionsprotokoll definieren. Legen Sie intern fest, wie im Fall einer FKS-Anfrage vorgegangen wird: Wer bestätigt den Eingang innerhalb von zwei Stunden? Wer stellt die Unterlagen zusammen? Wer kommuniziert mit der Behörde? Dieser Prozess muss vor der ersten Anfrage etabliert sein, nicht danach.

Intern kommunizieren. Informieren Sie Geschäftsführung, Bauleitung und alle mit Nachunternehmermanagement befassten Personen über die neue Rechtslage. Das SchwarzArbMoDiG ist seit Januar 2026 in Kraft. Die Prüfbefugnisse der FKS sind real. Das muss im Unternehmen ankommen.

Kurzfristige Maßnahmen – dieses Quartal

Nachunternehmerverträge prüfen und anpassen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Nachunternehmerverträge eine Verpflichtung zur vollständigen und laufenden Bereitstellung prüfungsrelevanter Unterlagen enthalten. Der Generalunternehmer haftet nach §130 OWiG auch für Versäumnisse seiner Nachunternehmer, vertragliche Vorkehrungen reduzieren dieses Risiko und schaffen eine Grundlage für Regress.

Dokumentationsstruktur auf GoBD-Konformität prüfen. Überprüfen Sie, ob Ihre bestehende Dokumentationsstruktur die vier GoBD-Kriterien erfüllt: Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit. Fragmentierte Strukturen aus mehreren Systemen, E-Mail-Postfächern und lokalen Dateien erfüllen diese Anforderungen strukturell nicht. Wenn Ihre aktuelle Infrastruktur das nicht leisten kann, ist das der Ausgangspunkt für die Systementscheidung.

Systemanforderungen definieren. Wenn Sie eine neue Dokumentationslösung evaluieren, achten Sie auf folgende Kriterien: bauvorhabenbezogene Organisation aller Unterlagen, revisionssichere Ablage mit Audit Trail, steuerbare Zugriffsrechte für externe Parteien wie Prüfbehörden, Lesezugriff ohne Schreibrechte für Prüfer sowie Vollständigkeitsübersicht je Bauvorhaben und Nachunternehmer.

Bauleitung und Compliance schulen. Die Bauleitung ist im Prüffall die erste Anlaufstelle. Sie muss wissen, was die FKS verlangen darf, wie der interne Prozess abläuft und an wen sie sich wenden muss. Eine Schulung von zwei Stunden ist ausreichend, sie aber zu unterlassen ist ein vermeidbares Risiko.

Mittelfristige Maßnahmen – laufend

Onboarding neuer Nachunternehmer anpassen. Integrieren Sie die digitale Dokumentationspflicht als festen Bestandteil des Onboardings jedes neuen Nachunternehmers. Welche Unterlagen müssen bis wann eingereicht werden? Wer ist verantwortlich für die Vollständigkeitsprüfung? Wie werden fehlende oder abgelaufene Dokumente nachgefordert? Dieser Prozess muss systematisch sein, nicht anlassbezogen.

Dokumentenstatus regelmäßig überprüfen. A1-Bescheinigungen laufen ab. Personal wechselt. Nachunternehmer werden ausgetauscht. Die Vollständigkeit der Dokumentation ist kein einmaliger Zustand, sondern eine laufende Aufgabe. Richten Sie einen festen Rhythmus ein, in dem der Dokumentenstatus aller aktiven Bauvorhaben geprüft wird.

Entwicklungen in der FKS-Prüfpraxis verfolgen. Das SchwarzArbMoDiG ist neu. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu §5a fehlt noch. Die FKS entwickelt ihre Prüfpraxis derzeit. Verfolgen Sie, wie Verbände, Kanzleien und Behörden das Gesetz in den kommenden Monaten auslegen und anwenden. Die rechtliche Einordnung in dieser Publikation gibt den Stand vom Mai 2026 wieder, sie wird sich weiterentwickeln.

Eine abschließende Einordnung: Die Handlungsempfehlungen in diesem Abschnitt sind keine Reaktion auf ein hypothetisches Risiko. Das SchwarzArbMoDiG ist seit dem 1. Januar 2026 in Kraft. Die FKS verfügt über die beschriebenen Prüfbefugnisse. Die Kaskadenrisiken sind gesetzlich angelegt. Wer heute handelt, tut das mit einem Informationsvorsprung, den die meisten Generalunternehmer noch nicht haben.

Abschnitt 7: Fazit

Das SchwarzArbMoDiG markiert keinen vorübergehenden regulatorischen Akzent. Es beschreibt die Richtung, in die sich die Prüfpraxis der deutschen Bauwirtschaft entwickelt: digital, ortsunabhängig, systematisch. Was die österreichische Finanzpolizei seit Jahren praktiziert, ist nun auch in Deutschland gesetzliche Grundlage. Die Frage ist nicht mehr, ob diese Prüfpraxis kommt, sie ist da.

Für Generalunternehmer bedeutet das eine strukturelle Entscheidung, keine operative. Es geht nicht darum, ein fehlendes Dokument nachzureichen oder eine Excel-Liste sorgfältiger zu pflegen. Es geht darum, ob die Dokumentationsinfrastruktur eines Unternehmens grundsätzlich geeignet ist, einer digitalen Prüfanfrage standzuhalten, vollständig, unverzüglich, revisionssicher.

Die meisten Generalunternehmer in Deutschland haben diese Entscheidung noch nicht getroffen. Nicht aus Nachlässigkeit, sondern weil das Gesetz in der Branche noch nicht angekommen ist. Das wird sich ändern, spätestens dann, wenn die ersten Prüfverfahren nach §5a bekannt werden und die Konsequenzen sichtbar werden, die diese Publikation beschreibt.

Wer heute handelt, tut das mit einem klaren Vorteil: Er gestaltet den Übergang, statt auf ihn zu reagieren. Generalunternehmer, die ihre Dokumentationsstrukturen jetzt anpassen, werden in einer FKS-Prüfung nicht in Erklärungsnot geraten. Sie werden zeigen können, dass ihre Compliance keine Behauptung ist, sondern eine belegbare Tatsache.

Abschnitt 8: Über die Autoren

Bronhofer & Partner Rechtsanwälte mbB

Bronhofer & Partner ist eine führende Anwaltskanzlei im Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht mit Sitz in München. Seit der Gründung 2008 berät die Kanzlei Unternehmen, Verbände und öffentliche Institutionen in allen Fragen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts.

Das Handelsblatt listet Bronhofer & Partner in den Jahren 2022, 2023 und 2024 unter den "Besten Anwälten" im Arbeitsrecht. Der Stern zeichnet die Kanzlei 2022 und 2023 als beste Anwaltskanzlei im Arbeitsrecht aus. Kanzleigründer und Seniorpartner Dr. Nils Bronhofer ist von Focus in den Jahren 2021, 2022 und 2023 als Top Rechtsanwalt für Arbeitsrecht ausgezeichnet und von Best Lawyers 2022 und 2023 gelistet.

Rechtsanwalt Till Hardeweg verantwortet die rechtliche Einordnung in dieser Publikation. Er ist auf die arbeitsrechtliche Beratung von Unternehmen mit komplexen Beschäftigungsstrukturen spezialisiert.

Bronhofer & Partner Rechtsanwälte mbB Sendlinger-Tor-Platz 5 · 80336 München www.bronhofer.de

ISHAP GmbH

ISHAP ist ein österreichisches Softwareunternehmen mit Sitz in Wien, das Generalunternehmer und Bauunternehmen seit mehr als 17 Jahren dabei unterstützt, Dokumentations- und Nachweispflichten auf Baustellen digital und prüfsicher abzubilden. Im deutschen Markt ist ISHAP mit der Lösung ISHAP_{CARD} aktiv.

Alexander Hoppenrath, Head of Commercial bei ISHAP, verantwortet den deutschen Markt und begleitet Generalunternehmer bei der Implementierung prüfungssicherer Dokumentationsstrukturen. Er koordiniert den Austausch mit der Generalzolldirektion auf Bundesebene und ist Ansprechpartner für Verbände und Behörden im Kontext des SchwarzArbMoDiG.

Ein zentraler Bestandteil der ISHAP-Praxis ist der langjährige Austausch mit der österreichischen Finanzpolizei. Die digitale Prüfpraxis, die das SchwarzArbMoDiG nun für Deutschland einführt, ist in Österreich seit Jahren etablierter Behördenalltag. ISHAP begleitet diese Prüfprozesse operativ und hat die Anforderungen an eine prüfungssichere digitale Dokumentationsstruktur aus der direkten Behördenpraxis heraus entwickelt.

ISHAP GmbH Siemensstraße 93/1/54 · 1210 Wien <https://www.ishap.com>